

*quidem et Ratoldi, qui ei de concubinis erant nati. Quod quidam Francorum ad tempus rennuentes, tandem regie satisfacientes voluntati dextram dare non recusabant, eo tamen modo, ut si de legali sua uxore heres ei non produceretur*²⁶².

Die Unterschiede zwischen dieser Aktion und einer „regelrechten“ designativen Nachfolgeregelung sind unverkennbar. So lassen sich etwa Umstände, die die Zeitgenossen um Arnolfs Leben hätten bangen lassen müssen, nirgends erblicken. Den Antrieb Arnolfs, über Sukzessionsfragen nachzudenken, dürfte diesmal vielmehr seine wohl kurz nach dem Gewinn des Königtums²⁶³ geschlossene Ehe mit der Konradinerin Oda (Uta) geliefert haben. Aus dieser Verbindung war in der Folgezeit mit Nachkommenschaft durchaus zu rechnen²⁶⁴. Im Falle von männlichem Nachwuchs hätte das dann den spätestens jetzt in die Illegitimität verwiesenen Zwentibold und Ratold die herrscherliche Karriere kosten müssen. Hier gegenzusteuern, war Arnolf in Forchheim bemüht. Der besonderen Situation angepasst, hat er sich von den dort Anwesenden für die beiden Söhne nicht die Nachfolge in einem exakt umschriebenen Regnum zusichern lassen, womit dann auch noch ein höchst seltenes Doppelkönigtum inauguriert gewesen wäre, sondern einen Treueid abverlangt, dass den Beiden ein ganz unbestimmter *principatus vel dominatus* erhalten bleibe. Die Entscheidung, wer in der Tat dann eines Tages das ostfränkische Reich regieren solle, blieb bei diesem Versprechen völlig offen, wodurch für Arnolfs dynastisch-väterliche Interessen jedoch kein gravierender Nachteil entstanden war. Zum vorliegenden Zeitpunkt war gegenüber dem unkalkulierbaren Wirken der Leben schenkenden und Leben nehmenden Natur die bestmögliche Absicherung getroffen. Die Prägung dieses Lösungsversuchs durch den Erbteilungsgedanken liegt auf der Hand.

Von den erkennbaren Regularien einer designativen Nachfolgeregelung weicht gleichfalls die Tatsache ab, dass Arnolf sein Anliegen nicht zu einem Anliegen seines gesamten Reiches gemacht hat, sondern die Zustimmung des Adels dafür nur in den beiden Kernregionen seines Reichs, in Bayern und in Franken²⁶⁵ gesucht hat. Verschuldet dürfte

262) Annales Fuldenses (Continuatio Ratisbonensis) ad a. 889 (wie Anm. 139) S. 118. Allgemein dazu TELLENBACH, Die geistigen Grundlagen (wie Anm. 121) 288 f.

263) Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 547.

264) Es ließe sich eventuell damit spekulieren, dass im Frühjahr 889 bei Oda eine Schwangerschaft eingetreten war.

265) Zu Arnolfs Stellung und Politik im Ostfrankenreich vgl. Matthias BECHER,